



Heiligengeiststr. 39-41 21335 Lüneburg
☎ 04131-402544 Fax: 04131-761330 E-Mail: info@nabu-lueneburg.de
www.nabu-lueneburg.de

NABU Kreisgruppe Lüneburg e.V. Heiligengeiststr. 39-41 21335 Lüneburg

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
z.Hd Fr. Schlag
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

Publikumsverkehr:
Di und Do 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr Mi 10⁰⁰-14⁰⁰Uhr und
nach Absprache

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
RBP-61 13 02-8

Unser Zeichen, unsere Nachricht

Ort, Datum
Lüneburg, d. 03-02-2015

2. Änderung des Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 des Landkreises Lüneburg - „Vorranggebiete für Windkraftnutzung“

Btr.: 3. (eingeschränktes) Beteiligungsverfahren

hier: Teilfläche Oerzen und Vorranggebiet Köstorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem jetzt laufenden Verfahren der 3. (eingeschränkten) Beteiligung ist die Kreisgruppe Lüneburg des Naturschutzbundes Deutschlands (NABU) Landesverbandes Niedersachsen, nicht beteiligt worden. Angesichts der Veränderungen bei der geplanten Vorrangfläche Wetzen/Südergellersen/Oerzen und der neuen Argumente des Landkreises für die Beibehaltung der Vorrangfläche Köstorf halten wir es aber für sachgerecht, noch einmal ergänzend zu unseren bisherigen Vortrag Stellung zu nehmen.

- I. Wir begrüßen es, daß der Landkreis die **Teilfläche Oerzen** in dem vorgesehenen Umfang reduzieren will. Vorsorglich weisen wir aber darauf hin, daß neben der vom Landkreis verwendeten Begründung für die Reduzierung (Einhaltung eines größeren Abstandes zum bestehenden Windpark Embsen) auch naturschutzfachliche Gründe für die Verkleinerung sprechen. In unserer Stellungnahme vom 06-05-2014 (Nr. I Seite 2) haben wir schon kritisiert, daß die damals vorgesehene Teilfläche Oerzen nur ca. 250m von dem Brutplatz einer Rohrweihe entfernt ist. Ein so geringer Abstand widerspricht dem sachkundigen NLT-Hinweisen, die den weit größeren Abstand von 1000m empfehlen (vergleiche Anhang 1 der Hinweise Stand 10-2011

und Tabelle 2 der aktuellen Hinweise Stand 10-2014). Diese Empfehlung halten wir weiterhin für zutreffend.

II. a.) Der Landkreis stützt die unveränderte Beibehaltung der geplanten **Vorrangfläche Köstorf** zu Recht nicht mehr auf das Argument, das südlich der Fläche (Nestentfernung knapp 160m) nachgewiesene Rotmilanvorkommen stehe der Planung wegen Gewöhnung des Rotmilans an die vorhandenen Anlagen nicht entgegen (vergleiche Abwägungsvorschlag Begründung Stand 05-12-2014 ID 4439, Seite 757ff). Dieses bisherige Argument der „Gewöhnung“ widerspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen. So sind die Rotmilan-Experten U.+K. Mammen, C. Straßer + A. Resetaritz in ihrer grundlegenden Untersuchung zu dem Ergebnis gekommen, daß auch erfahrene, brutortstreue Altvögel an WEA verunglücken (Rotmilan und Windkraft – eine Fallstudie in der Querfurter Platte, 2006).

Daß das Argument der „Gewöhnung“ nicht durchgreift, haben wir schon in unseren Stellungnahmen vom 06-05. und 27-08-2014 zur Vorrangfläche Köstorf im Einzelnen begründet.

b.) Wir können aber auch der jetzt vorliegenden Begründung des Landkreises nicht folgen. Danach soll die Festlegung der Vorrangfläche wegen der ohnehin schon gegebenen Gefährdung durch die bestehenden 5 WEA auf absehbare Zeit nicht zu einem zusätzlichem, für die Planung relevanten Risiko für den Rotmilan führen (vergleiche Abwägungsvorschlag Begründung aaO, Seite 757ff).

Dieses Argument überzeugt unserer Meinung nach schon deshalb nicht, weil die geplante Vorrangfläche über den Bereich der vorhandenen Anlagen hinaus den Bau weiterer Anlagen, z.B. im Osten und Südosten, erlauben würde - und damit in unmittelbarer Nähe des nächsten Rotmilanhorstes. Ein solcher Bau von neuen WEA könnte schon in naher Zukunft geschehen. Es ist darüber hinaus auch nicht gesichert, daß die bestehenden Anlagen über das Jahr 2020 hinaus bestehen bleiben und nicht schon vorher ganz oder teilweise durch größere, wirtschaftlich attraktivere Anlagen ersetzt werden.

Diese nachteiligen Veränderungen der Landschaft könnten bald geschehen und würden zu einer wesentlichen, zusätzlichen Gefährdung des Rotmilanvorkommens in diesem Bereich führen. Nach dem Gutachten des Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst vom 24-07-2014 wurden 3 Horste des Rotmilans im näheren Bereich der Fläche festgestellt. Dabei handelt es sich um einen ca. 160m entfernten Horst, in dem im Jahre 2014 eine erfolgreiche Brut stattgefunden hat (Horst Nr.1) sowie um 2 als Ausweichnester bezeichnete Horste Nr.2 + Nr.3. Diese Ergebnisse sprechen dafür, daß die geplante Vorrangfläche und ihre Umgebung der Revierschwerpunkt eines Rotmilanpaares sind. Dieses Gebiet ist aufgrund seiner Struktur auch als Lebensraum

des Rotmilans besonders geeignet (Wechsel von Offenland mit Wald, Feldgehölzen, Baumreihen usw.). Bei dieser Sachlage liegt es auf der Hand, daß das Gebiet als Vorrangfläche für WEA ungeeignet ist und die bestehende Gefährdungslage nicht noch gefestigt und verschärft werden darf. Eine Ausweisung als Vorrangfläche würde auch der besonderen Verantwortung Deutschlands als Hauptschwerpunkt des Rotmilanvorkommens (ca. 15.000 Paare in D bei einem Gesamtvorkommen weltweit von ca. 25.000 Paaren) nicht Rechnung tragen. Wie hoch das Risiko für den Rotmilan bei Festlegung der geplanten Vorrangfläche wäre, wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, daß die festgestellten 3 Horste den von den NLT-Hinweisen 2011 geforderten Mindestabstand (1000m) eindeutig unterschreiten. Die überarbeiteten NLT-Hinweise 2014 sehen aufgrund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse über das Flugverhalten sogar einen Mindestabstand von 1500m vor (ebenso die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vom 13-05-2014).

c.) Wir halten es in dieser Situation nicht für zulässig, die Prüfung des Risikos für den Rotmilan auf das Genehmigungsverfahren zu verschieben. Angesichts des eindeutig festgestellten Vorkommens und des Wertes des Gebietes als Lebensraum muss der Landkreis vielmehr schon im Rahmen der Regionalplanung die fehlende Eignung der Fläche berücksichtigen und darf nicht durch die Planung den Weg zu einem voraussichtlich erfolglosen Genehmigungsverfahren eröffnen.

Fazit: Der Bestandsschutz der vorhandenen Windenergie-Anlagen in Köstorf muss aus Rechtsgründen hingenommen werden, eine Ausweisung als Vorrangfläche für Windenergie-Anlagen verbietet sich jedoch.

Wir bitten, unsere Argumente bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen und uns über das Ergebnis des Verfahrens zu informieren. Sollten sich im weiteren Verlauf des Verfahrens Änderungen ergeben, die eine erneute Stellungnahme nahelegen, bitten wir, uns hierzu Gelegenheit zu geben.

Mit freundlichem Gruß

NABU Kreisgruppe Lüneburg e.V.

Heiligengeiststraße 39-41

21335 Lüneburg

Telefon : 04131 / 40 25 44

Fax : 04131 / 76 13 30

E-Mail : info@nabu-nabu-lueneburg.de